

Firma und Gegenstand Eintragung in das Handelsregister

Firmenname: Unser Angebot für Sie!

Die Firma ist der **Name** eines im **Handelsregister eingetragen**en oder einzutragenden **Unternehmens**. Unter dieser betreibt ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) sein Unternehmen.

Wenn Sie im Saarland eine Firma **in das Handelsregister eintragen** lassen wollen, empfehlen wir Ihnen, sich **vor** der notariellen Beurkundung oder der Beglaubigung der Anmeldung zur Eintragung (z. B. des GmbH-Gesellschaftsvertrages, zu dessen Mindestinhalt auch die Firma gehört) **von uns, der IHK Saarland, beraten** zu lassen. Neben einer Beratung zu den einzelnen Rechtsformen, bieten wir Ihnen auch an, den von Ihnen geplanten **Firmennamen** und die von Ihnen geplante **Tätigkeit (Gegenstand)** hinsichtlich der Frage der Eintragungsfähigkeit **zu prüfen** (z. B. in Bezug auf Verwechslungsgefahr mit schon im Handelsregister im Saarland eingetragenen Firmen, ausreichende Konkretisierung, Zulässigkeit,...).

Dieses **beschleunigt regelmäßig die Eintragung**, da es helfen kann, eine Zurückweisung Ihres Eintragungsantrags durch das Handelsregistergericht oder Verzögerungen und eventuelle Änderungen und damit verbundene Neubeurkundungen zu vermeiden. Außerdem bittet das Amtsgericht Saarbrücken die IHK Saarland regelmäßig um gutachtliche Stellungnahme, wenn es Zweifel an der Eintragungsfähigkeit einer Firma hat. So können wir gemeinsam mit dem Unternehmen eventuelle Stolpersteine im Vorfeld ohne zusätzliche Kosten beseitigen.

Wie müssen Firmennamen gebildet werden?

Grundsätzliches

Die Frage, wie der Firmenname gebildet werden muss, regelt das HGB für alle kaufmännischen Rechtsformen einheitlich. Eine Firma muss zur **Kennzeichnung** des Unternehmens geeignet sein und **Unterscheidungskraft** besitzen.

Firmen dürfen keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über die geschäftliche Verhältnisse **zu täuschen**, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind. Zudem darf **keine Verwechslungsgefahr** (gleichlautende oder ähnliche Firmen) mit schon am gleichen Sitz existierenden eingetragenen Firmen bestehen.

Wir empfehlen – neben der zunächst wichtigen firmenrechtlichen Prüfung – gegebenenfalls auch zu prüfen, ob aus wettbewerbs- und markenrechtlicher Sicht etwas gegen die geplante Firma spricht.

Eine persönliche Beratung zu Marken, Patenten, Geschmacks- und Gebrauchsmuster erhalten Sie **im Hause der IHK Saarland** beim Patent- und Markenzentrum Saar (**PIZ Saarbrücken**), 0681/9520-461/462) oder bei einem auf Marken- und Patentrecht spezialisierten Rechtsanwalt. Eine Suchmöglichkeit finden Sie im Internet bei der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes (<http://www.rak-saar.de>). Eine markenrechtliche Online-Recherchemöglichkeit bietet Ihnen auch das Deutsche Patent- und Markenamt (www.dpma.de) oder EUIPO, das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (euipo.europa.eu/ohimportal/de).

Rechtsformzusatz

Jede im Handelsregister eingetragene Firma muss einen auf die **Rechtsform des Unternehmens hinweisenden Zusatz** enthalten, der die Haftungsverhältnisse des Unternehmens nach außen erkennen lässt.

Folgende Rechtsformzusätze sind gesetzlich möglich:

- für **Einzelkaufleute**: "eingetragener Kaufmann", "eingetragene Kauffrau" oder eine allgemein verständliche Abkürzung wie z. B. "e. K.", "e. Kfm.", "e. Kfr."
- für die **offene Handelsgesellschaft**: eine allgemein verständliche Abkürzung z. B. "OHG"
- für die **Kommanditgesellschaft**: eine allgemein verständliche Abkürzung z. B. "KG"
- für die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**: eine allgemein verständliche Abkürzung, z. B. "GmbH"
- für die **Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)**: "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)"
- für die **Aktiengesellschaft**: eine allgemein verständliche Abkürzung z. B. "AG"

Haftet bei einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft

- **keine natürliche Person persönlich**, so muss die Haftungsbeschränkung in der Firma erkennbar sein, z. B. durch den Zusatz "GmbH & Co. KG" bzw. "GmbH & Co. oHG" oder auch „UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG“.

Firmenname

Verwendet werden können Personen-, Sach- und Fantasiefirmen und Kombinationen daraus:

Sachfirma

In der Sachfirma wird die **Branche oder der Tätigkeitsbereich** des Unternehmens durch Gattungsbegriffe wiedergegeben, z. B. "Dienstleistungen" oder "Unternehmensberatung". Die Verwendung eines Gattungsbegriffes allein, erfüllt **jedoch mangels Unterscheidungskraft und dem Freihaltebedürfnis** anderer Unternehmen nicht die firmenrechtlichen Anforderungen. Insofern ist die **Hinzufügung** eines individualisierenden Zusatzes zwingend erforderlich. **Beispiele** für solche **Zusätze** sind Buchstabenkombinationen wie "XYZ Consulting KG" oder FantasiEZusätze wie "Phönix Hausmeisterservice GmbH". Die bloße Aneinanderreihung von mehreren Gattungsbegriffen begründet in der Regel, auch wenn sie die Tätigkeit richtig um-

schreiben, keine ausreichende Individualisierung für einen Firmennamen. Zulässig dagegen sind Wortneuschöpfungen aus Gattungsbegriffen wie „Möbel-Utopie GmbH“, wenn die Gattungsbegriffe in ungewöhnlicher Art miteinander kombiniert werden. Dann liegt in der Regel nicht mehr eine reine Sachfirma, sondern eine Fantasiefirma (siehe unten) vor.

Personenfirma

Die Firma eines Unternehmens kann mit dem **Familiennamen** des Inhabers "Erwin Lindemann GmbH" bzw. eines oder mehrerer Gesellschafter "Müller & Lüdenscheid OHG" gebildet werden. Die Hinzunahme des Vornamens ist nicht erforderlich. Wird ein Familienname benutzt, dann muss grundsätzlich zumindest ein Gesellschafter mit diesem Namen auch in der Gesellschaft vorhanden sein.

Fantasiefirma

Eine Fantasiefirma kann durch aussprechbare Worte wie z. B. "Musterix AG", "Alalabo GmbH & Co. KG" o. ä. gebildet werden. Aber auch Buchstabenfolgen können die **Kennzeichnungsfunktion** erfüllen und sind als Firma eintragungsfähig, z. B. "YMCB GmbH". Wenn ein Unternehmen plant, eine Buchstabenkombination oder eine Fantasiebezeichnung als Firma oder Firmenbestandteil zu verwenden, daran gedacht werden, dass es nicht ganz unwahrscheinlich ist, dass bereits ein anderes Unternehmen dies in gleicher oder ähnlicher Form im Namen führt oder eine eingetragene Marke existiert.

Dann besteht die Gefahr, dass **Namensrechte Dritter verletzt** werden und die neue Firma ihren Namen sofort wieder ändern muss und gegebenenfalls auch noch die Anwaltskosten des Rechteinhabers zu zahlen hat. Deshalb ist es notwendig, im Vorfeld der Handelsregistereintragung sorgfältig zu recherchieren, ob gleiche oder ähnliche Bezeichnungen durch Dritte genutzt werden (s. o.).

Was ist bei der Formulierung des Unternehmensgegenstands zu beachten?

Der Unternehmensgegenstand eines Kaufmanns oder einer Gesellschaft bezeichnet die gewerbliche oder sonstige Tätigkeit des Unternehmens. Er muss **ausreichend konkretisiert** sein und im Rahmen der Eintragung in das Handelsregister mit angemeldet werden. Nicht eintragungsfähig ist deshalb z. B. eine Formulierung wie „Handel mit Waren aller Art“, „Im- und Export von Waren aller Art“ oder „Dienstleistungen aller Art außer Handwerk“.

Der Gegenstand wird bei Kapitalgesellschaften – anders als beim eingetragenen Kaufmann und bei Personenhandelsgesellschaften – neben den anderen eintragungspflichtigen Tatsachen ins Handelsregister eingetragen. Hierdurch ist bei Kapitalgesellschaften nach außen der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit des Unternehmens für die beteiligten Wirtschaftskreise erkennbar.

Da sich aus dem Gegenstand zum Beispiel ableitet, in welchen Bereichen die **Geschäftsführung** einer GmbH handeln und die Gesellschaft **vertreten darf** (§ 37 Absatz 1 GmbHG), sollte der genauen Formulierung ein besonderes Augenmerk gelten. Auch zur Wahrung der **Rechte von (Minderheits-)Mitgesellschaftern** empfiehlt sich oftmals eine möglichst konkrete Formulierung.

Weil für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten vor der tatsächlichen Aufnahme der Tätigkeit eine gewerberechtliche Erlaubnis erforderlich ist, sollte aus dem Unternehmensgegenstand möglichst genau hervorgehen, ob die Tätigkeit einer Erlaubnis bedarf. Nur für einige wenige Tätigkeiten wie z. B. eine anwaltliche oder eine steuerberatende Tätigkeit, erlaubnispflichtige Tätigkeiten nach § 32 Kreditwesengesetz (§ 32 KWG) ist das Vorliegen einer entsprechenden Erlaubnis **Voraussetzung für die Eintragung** der Firma ins Handelsregister. Gleiches gilt für bestimmte Firmenbestandteile (z. B. „Architekt“ erfordert im Saarland die Eintragung in die Gesellschaftsverzeichnis der Architektenkammer).

Zudem muss darauf geachtet werden, dass eine Bezeichnung, die auf eine **handwerkliche Betätigung** hindeutet, für den Unternehmensgegenstand nur dann verwendet wird, wenn für diese Tätigkeit tatsächlich eine Eintragung in der Handwerksrolle vorliegt. Durch einen Hinweis auf handwerkliche Tätigkeiten, für die gar keine Handwerksrolleneintragung besteht, kann schnell der Verdacht auf **Schwarzarbeit** entstehen. Das kann **eine Gewerbe- oder Betriebsuntersagung** zur Folge haben.

Unser Angebot für Sie:

1. Die IHK Saarland berät Sie in Bezug auf beim saarländischen Registergericht eintragungsfähige Unternehmensgegenstände und Firmierungen und eventuell bestehenden Erlaubnispflichten.
2. Fragen zur Abgrenzung in Sachen Handwerk beantworten wir Ihnen ebenfalls gerne.

Sie sollten diesen Service **vor** der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages bzw. der notariellen Beglaubigung des Eintragungsantrages in Anspruch nehmen, um eine Zurückweisung Ihres Eintragungsantrags durch das Registergericht und dadurch bedingte Verzögerungen möglichst zu vermeiden. Für Unternehmen ist dieser Service selbstverständlich kostenlos. Ihr Ansprechpartner: Ass. Georg Karl, Tel.: 0681/9520-610, E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.